

TOP-THEMA

Know-how-Schutz in einer digitalisierten Wirtschaft

MITWIRKUNG DER BETROFFENEN GEFORDERT — Die Digitalisierung der Wirtschaft speist vielerlei Hoffnungen. Während die **Bundesregierung** mit ihrer „Digitalen Agenda“ die Chance auf ein „Digitales Wirtschaftswunder“ realisieren will, feilt die **EU Kommission** an der Harmonisierung eines digitalen europäischen Binnenmarktes. Die Unternehmen der so genannten Industrie 4.0 sind stetig auf der Suche nach neuen Geschäftsmodellen, um die Möglichkeiten von Big Data, Cloud Computing, vernetzten Wertschöpfungsketten und digitalen Kundenschnittstellen gewinnbringend zu nutzen.

Einhellige Meinung scheint zu sein, dass Daten und Informationen der Treibstoff dieser Entwicklung sind – und damit nichts Geringeres als das neue Öl des 21. Jahrhunderts. Zumindest rechtlich hinkt dieser Vergleich: Während „echtes“ Öl als „Sache“ verkäuflich und eigentumsrechtlich geschützt ist, kann an Daten und Informationen gerade kein Sacheigentum begründet werden. Auch genießen sie typischerweise keinen Schutz als „geistiges Eigentum“. So schützt das Urheberrecht grundsätzlich nur den Ausdruck bzw. die Form eines Werkes, nicht aber seinen Inhalt selbst. Gleichmaßen wird patentrechtlich nur die Anwendung einer Erfindung exklusiv geschützt, während die Patentschrift sogar offengelegt werden muss, erläutert **Michael Dorner**, Rechtsanwalt bei **CMS Hasche Sigle** in München. Als einzige Quelle für den Rechtsschutz von Daten und Informationen bleibt typischerweise der Know-how-Schutz. Welche gesetzlichen Schutztatbestände hierunter fallen, ist schwer überschaubar, da es in Deutschland gegenwärtig kein übergreifendes, einheitliches Schutzgesetz gibt, sondern die maßgeblichen Regelungen über verschiedene Rechtsgebiete und Normen hinweg verteilt sind. Dies wird sich absehbar in weiten Teilen ändern, sofern ein aktueller Richtlinienentwurf der EU-Kommission zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen gemäß den aktuellen Planungen im Jahr 2016 verabschiedet wird.

Die Richtlinie zielt auf eine EU-weite Vereinheitlichung und Stärkung des Rechtsschutzes. Sie soll Industriespionage und Geheimnisverrat entgegenwirken, die in einer arbeitsteiligen und vernetzten Wirtschaft eine zunehmende Bedrohung für Daten und Informationen eines Unternehmens darstellen. Jedoch wird dabei eine aktive Mitwirkung der Schutzsuchenden gefordert. Voraussetzung für den Rechtsschutz ist nämlich, dass die Betroffenen darlegen und beweisen können, dass die Daten und Informationen Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen waren. Wollen Unternehmen ihre wichtigsten Assets in einer digitalisierten Wirtschaft effektiv schützen, müssen sie kritisch prüfen, ob ihre aktuellen Compliance-Systeme die zukünftigen Anforderungen erfüllen. Konkret müssen bestehende Maßnahmen zum Unternehmensschutz und zur IT-Sicherheit mit einem durchdachten Know-how-Schutz-Konzept kombiniert werden. ■

Datenschutz beim Asset Deal

KÄUFER UND VERKÄUFER GLEICHERMASSEN GEFORDERT — Das **Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht** (BayLDA) hat sich kürzlich gerühmt, gegen Käufer und Verkäufer eines Unternehmens wegen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit einer Übertragung von E-Mailadressen von Kunden Geldbußen in fünfstelliger Höhe verhängt zu haben (Pressemitteilung vom 31.7.2015). Hierdurch wolle das BayLDA dem in der Praxis nachlässigen Umgang mit datenschutzrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf personenbezogene Daten einen Riegel vorschieben, erklärt **Christian Rolf** von der Kanzlei **Willkie Farr & Gallagher**. Das BayLDA fordert für solche Daten zumindest, dass die betroffenen Kunden in die Übermittlung eingewilligt haben oder zuvor zumindest auf die Übermittlung hingewiesen worden sind und ihnen ein Widerspruchsrecht eingeräumt wurde, auch wenn sie von diesem keinen Gebrauch gemacht haben.

Was bedeutet dies?

Dass hier erstmals Bußgelder verhängt werden, bedeutet im Hinblick auf Unternehmenskäufe eine Wende vor allem deshalb, weil die Strafe auch gegen den Käufer verhängt wurde. Personenbezogene Daten waren seit jeher fester Bestandteil jeder Due Diligence vor allem in Form der Mitarbeiter- und Kundendaten. Kaum ein Unternehmenskauf wird sich ohne Einsicht in die wichtigsten Kundendaten und Informationen zu den Schlüsselmitarbeitern durchführen lassen, will der Käufer nicht die sprichwörtliche „Black Box“ erwerben. In der Vergangenheit wurde dem Datenschutz hier meist wenig Bedeutung geschenkt. In Datenräumen fanden sich nicht selten vollständige Mitarbeiterlisten.

Was ist zu tun?

Die Entscheidung des BayLDA ist bisher ein Einzelfall, trotzdem ist Vorsicht angebracht. Mitarbeiterdaten und Daten von natürlichen Personen als Kunden dürfen als personenbezogene Daten an den potenziellen Erwerber im Rahmen einer Due Diligence nur dann übermittelt werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage nach dem **Bundesdatenschutzgesetz** (BDSG) besteht. Eine Einwilligung wird meist ausscheiden. Als Rechtsgrundlage kommt im Regelfall nur § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG in Betracht, wonach die Parteien des Unternehmenskaufs ein berechtigtes Interesse für die Einsicht in die Daten benötigen. Hier gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit und der Verhältnismäßigkeit. Meist genügt es für die Durchführung des Unternehmenskaufs, den Großteil der Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Weise als Verkäufer zur Verfügung zu stellen, bzw. als Käufer abzufragen. Ein Interesse zur Offenlegung der vollständigen Datensätze lässt sich aber bei Schlüsselmitarbeitern und den wichtigsten Kunden nicht abstreiten. Allerdings sollte darauf geachtet werden, die Daten möglichst in physischen Datenräumen zur Einsicht vorzuhalten oder nur einem begrenzten Kreis elektronisch zur Verfügung zu stellen. ▶

Refinanzierung mit Clifford Chance

KREDITVOLUMEN VON 812 MIO. EURO — Clifford Chance hat ein Konsortium aus **Bank of America Merrill Lynch, Barclays, BNP Paribas, Commerzbank, Crédit Agricole, Deutsche Bank, JP Morgan, Morgan Stanley, Royal Bank of Scotland, UniCredit** und anderen bei einer Kreditfinanzierung der **Techem**-Gruppe beraten. Die Refinanzierung umfasst 815 Mio. Euro. Zum Beratungsteam gehörte **Loren Richards** (Federführung, Frankfurt) sowie **Thomas Weitkamp** (Finance, München). Daneben waren Clifford Chance-Anwälte in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Polen und den Niederlanden beratend tätig. ■

Ashurst weitet Mandantenkreis aus

ÜBERNAHMEFINANZIERUNG — Ashurst berät die **Oberbank** und die **Raiffeisenlandesbank Oberösterreich** bei der Finanzierung des Erwerbs der **VHP Haas Holzindustrie** und der **Bayerwald – Fenster Haustüren** durch **Adcuram**. Das Ashurst-Team stand unter der Leitung von **Bernd Egbers** (Banking, München). Er wurde unterstützt von **Christiane Bestgen** und **Susanne Kasnitz** (alle Banking, München). Außerdem beriet Steuerrechtspartner **Heiko Penndorf** (Frankfurt). Ashurst war erstmals für die Oberbank tätig geworden. ■

Hengeler Mueller berät RWE

RESTRUKTURIERUNG — RWE plant die Geschäftsfelder Erneuerbare Energien, Netze und Vertrieb im In- und Ausland in einer neuen Tochtergesellschaft zu bündeln, und rund 10% der neuen Gesellschaft voraussichtlich Ende 2016 im Wege eines Börsengangs in Kombination mit einer Kapitalerhöhung zu platzieren. **Hengeler Mueller** berät RWE mit den Partnern **Hartwin Bungert** und **Andreas Austmann** (beide Federführung, Gesellschaftsrecht, Düsseldorf), **Wolfgang Groß** (Kapitalmarktrecht), **Hendrik Haag** (Finanzierung), **Christian Hoefs** (Arbeitsrecht, alle Frankfurt) und **Thomas Schmidt-Kötters** (Öffentliches Recht, Düsseldorf). ■

TRANSFERMARKT

GSK Stockmann + Kollegen hat neun Anwältinnen und Anwälte aus den eigenen Reihen zu Partnern ernannt. Ferner wurde beschlossen, **Jennifer Bierly** (Corporate/M&A, Berlin), **Timo Patrick Bernau** und **Alma Franke** (beide Banking & Finance, München) sowie **Monique Franke** (Real Estate, München) und **Volker Rebmann** (Notariat und Corporate, Frankfurt) zum 01.01.2016 als so genannte Equity-Partner in die Partnerschaft aufzunehmen. + + + **DLA Piper** hat ein 17-köpfiges Anwaltsteam für den Hamburger Standort gewonnen. Zu der Gruppe, die zum 1. Dezember 2015 gewechselt ist, gehören fünf Partner, vier Counsel, ein Of Counsel sowie sieben Associates aus den Bereichen Intellectual Property

& Technology und Corporate und Regulatory. Die Praxisgruppe Intellectual Property & Technology wird mit den Partnern **Stefan Engels** (Medien- und Wettbewerbsrecht) und **Ulrike Grübler** (Marken- und Designrecht) verstärkt. Die Litigation & Regulatory Praxisgruppe verstärkt sich mit Partner **Michael Stulz-Herrnstadt** (Regulierungsrecht, Verwaltungsprozess- und Bußgeldrecht). Für den Bereich Corporate kommen Partner **Jörg Paura** (M&A - Stahl, Automotive und Medien) und **Daniel Weiß** (M&A - Medien, Luftfahrt und Stahl) hinzu. + + + **Rödl & Partner** hat **Alexander Theusner** die Leitung der Niederlassung im chinesischen Kanton übergeben. Er folgt in der Position **Sebastian Wiendieck**, der in die Rechtsanwaltspraxis in Shanghai gewechselt ist. Theusner kommt von der **Siemens** Rechtsabteilung. Vor seinem Wechsel zu Siemens ist er bereits 3 Jahre für Rödl & Partner in Shanghai tätig gewesen. + + + Mit fünf Rechtsanwälten einschließlich zweier Anwaltsnotare ist die Sozietät **S2H** im Dezember neu in Bremen gestartet. Die drei Gründungspartner **Hermann Ströver**, **Eckhard Strohkirch** und **Alexander Hardt** arbeiteten zuvor mehrere Jahre in der Bremer Kanzlei **Kessler & Partner** zusammen und nehmen ihre Mandanten aus dem Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht mit. + + + **Mayer Brown** expandiert in Deutschland und baut mit **Volker Junge** die Steuerrechtspraxis aus. Junge wechselt zum 1. Februar 2016 als Partner in das Frankfurter Büro. Junge kommt von **King & Wood Mallesons** und war zuvor neun Jahre im Frankfurter Büro von **Cleary Gottlieb Steen & Hamilton** tätig.

SO GEHT ES WEITER

— Was kann ein Arzt gegen eine schlechte anonyme Bewertung auf einem Online-Bewertungsportal tun und wie weit gehen die Pflichten des Portalbetreibers, möglicherweise rechtsverletzende Bewertungen zu überprüfen? Darüber verhandelt am 15.12.2015 in einem weiteren Fall der **Bundesgerichtshof** (Az.: VI ZR 34/15). Auf die Beschwerde eines Arztes über eine anonyme negative Patientenbewertung hatte die Portalbetreiberin den betreffenden Eintrag zunächst gelöscht, ihn nach einer Prüfung aber wieder online gestellt. Die erste Instanz gab der Klage des Arztes auf Unterlassung bzw. Löschung des Eintrags statt, das **Oberlandesgericht** wies sie ab. Die Richter kamen dabei zu dem Schluss, dass das Interesse des Arztes, eine möglicherweise rechtsverletzende Bewertung löschen zu lassen, in diesem Fall hinter dem Interesse der Bewertungsplattform an der Verbreitung des Nutzerkommentars zurücktritt. In der Revision geht es nun um die Frage, wie zu entscheiden ist, wenn nur unter Verletzung des Anonymitätsschutzes des **Telemediengesetzes** geprüft werden kann, ob eine Rechtsverletzung vorliegt. In dem zu entscheidenden Fall hatte die Portalbetreiberin überwiegend geschwärzte Korrespondenz des Bewerbers vorgelegt, weitere Auskünfte über ihn aber mit Verweis auf den Datenschutz verweigert. 2014 hatte der BGH in zwei Grundsatzentscheidungen die Rechte der Verfasser von Bewertungen im Netz entscheidend gestärkt. Ärzte können danach keine komplette Löschung ihrer Daten verlangen und Bewerter dürfen grundsätzlich zunächst anonym bleiben.

Iran: Handelssanktionen im Wandel

ABBAU KOMMT SCHRITTWEISE IN GANG — Die Wiederaufnahme von Handelsbeziehungen mit dem Iran steht für viele Unternehmen weit vorne auf ihrer Prioritätenliste. Das neuerliche Interesse folgt aus dem am 14.7.2015 vereinbarten ‚Joint Comprehensive Plan of Action‘, kurz „JCPOA“. Darin sagt der Iran zu, sein Atomprogramm einzuschränken. Im Gegenzug versprechen die anderen Vertragsparteien (die sog. „5 + 1 Mächte“, d.h. USA, UK, China, Frankreich, Russland und Deutschland sowie die EU) die Lockerung bestehender Wirtschaftssanktionen. Till Müller-Ibold von Cleary Gottlieb Steen & Hamilton fasst die gegenwärtigen Entwicklungen der Sanktionen gegen den Iran zusammen.

Die 5+1 Mächte einigten sich mit dem Iran am 14.7.2015 auf einen Kompromiss (JCPOA). Der Iran sagt darin konkrete Maßnahmen zu, die sicherstellen, dass das iranische Atomprogramm ausschließlich zivilen Zwecken dient. Im Gegenzug versprechen die 5+1 Mächte, dass bestimmte Sanktionen gegen das Nuklearprogramm des Iran zunächst ausgesetzt und später ganz aufgehoben werden. Von zentraler Bedeutung ist der vereinbarte Zeitplan. Der erste wichtige Schritt nach Abschluss und Wirksamwerden der Vereinbarung erfolgte am 18.10.2015, dem „Adoption Day“, an dem die EU die Rechtsakte zur Aussetzung der Sanktionen bereits erließ. Diese werden aber erst am „Implementation Day“ wirksam. Auch die U.S. Regierung hat am 18.10. verschiedene „sanctions waivers“ zu secondary sanctions beschlossen, die ebenfalls erst am „Implementation Day“ wirksam werden.

„Implementation Day“ ist der Tag, an dem die **International Atomic Energy Agency** („IAEA“) bestätigt, dass Iran seine bis dahin zu erfüllenden Verpflichtungen umgesetzt hat. Bis dahin wird noch etwas Zeit vergehen, der Implementation Day wird vermutlich im ersten Quartal 2016 liegen, möglicherweise noch vor den Ende Februar anstehenden Wahlen im Iran. Auf den Implementation Day folgt spätestens am 18.10.2023 der „Transition Day“. Dann fallen weitere „nukleare“ Sanktionen gegen den Iran weg. Weder die EU noch die **Vereinigten Staaten** sind verpflichtet, alle Iran Sanktionen auszusetzen oder abzuschaffen. JCPOA betrifft „nukleare“ Sanktionen, so dass die von der EU als Reaktion auf Menschenrechtsverletzungen verhängten Sanktionen bestehen bleiben. Von den U.S. Sanktionen bleiben die so genannten „primären“ Sanktionen bestehen.

Die EU setzt am Implementation Day u.a. folgende „nukleare“ Sanktionen aus: die Beschränkungen im Zahlungsverkehr mit Iran und die Beschränkungen hinsichtlich von Bank- und Versicherungsdienstleistungen, einschließlich von Exportkrediten und ihrer Absicherung. Die Einfuhr und der Transport von iranischem Öl, Gas und petrochemischen Produkten wird zulässig, ebenso wie Investitionen in die Öl-, Gas- und petrochemische Industrie Irans sowie der Export von Gütern und Schlüsseltechnologien für diese Industrie. Auch die Beschränkungen gegenüber der Schifffahrtsindustrie werden ausgesetzt. Gleichzeitig wird die Liste der sanktionierten Personen und Einrichtungen (deren Wirtschaftsgüter eingefroren waren) stark verkürzt. Andererseits bleiben einige Sanktionen im Zusammenhang mit Menschenrechten und der Nichtverbreitung von Nukleartechnologie in Kraft, so zum Beispiel der „asset freeze“ hinsichtlich von bedeutenden iranischen Unterneh-

men wie **Ansar Bank, Bank Saderat, die Aerospace Industries Organisation**. Auch die Sanktionen gegen die Iranischen Revolutionsgarden werden nicht ausgesetzt. Gleichzeitig setzen die US-Behörden eine Reihe von „secondary sanctions“ aus. Diese drohen „non-US persons“ an, selbst als „sanctioned person“ behandelt zu werden, wenn sie nicht bestimmte Aktivitäten gegenüber dem Iran unterlassen. Durch

„general waivers“ wird es Nichtamerikanern ermöglicht, vor allem die Handelsbeziehungen einzugehen, die auch die EU wieder erlaubt, einschließlich der Aufnahme des Zahlungsverkehrs mit iranischen Banken, der Abwicklung von Bank- und Versicherungsdienstleistungen, des Transports von iranischem Öl, Gas und petrochemischen Produkten und der Investitionen in die Öl-, Gas und petrochemische Industrie Irans. Gleichzeitig wird die Liste der sanktionierten Personen und Einrichtungen verkürzt. Andererseits bleiben „primäre“ Sanktionen (solche, die US persons beachten müssen) in Kraft. Insbesondere die Abwicklung von Transaktionen mit Iran auf US-Dollar Basis bleibt deshalb unzulässig (weil Zahlungsströme über Konten von US-Banken laufen, denen auf Grund der primären Sanktionen US-Dollar-Transaktionen mit dem Iran verboten sind).

Die 5 + 1 Mächte trieb die Sorge um, Iran könne versuchen, die Umsetzung des JCPOA hinauszuschieben oder bestimmten Pflichten nicht nachkommen. Daher regelt das JCPOA einen politischen Streitbeilegungsmechanismus, der die einseitige Rückkehr zu Sanktionen durch eine Partei ermöglicht. Jede Partei kann eine (behauptete) wesentliche Verletzung des JCPOA dem UN-Sicherheitsrat vorlegen. Der Sicherheitsrat kann entscheiden, dass keine Verletzung vorliegt. Trifft er hingegen keine Entscheidung (und jedes ständige Mitglied des Sicherheitsrats kann durch sein Veto eine Entscheidung verhindern), sind die EU und die Vereinigten Staaten berechtigt, ihre Sanktionen wieder in Kraft zu setzen („snap-back“). Kommt es zum Snap-back, treten die ausgesetzten Sanktionen wieder in Kraft. Allerdings hat die EU angekündigt, Wirtschaftsteilnehmern einen gewissen Vertrauensschutz zu gewähren: „Im Falle der Wiedereinführung von Sanktionen der Union wird für angemessenen Schutz bei der Ausführung der Verträge gesorgt, die nach Maßgabe des JCPOA zu einem Zeitpunkt geschlossen wurden, als die Sanktionen außer Kraft waren“. Vergleichbare klare Signale der US-Regierung fehlen bisher. ■



Till Müller-Ibold
Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP

Die Technologie hinter Bitcoins

BLOCKCHAIN RÜCKT IN DEN FOKUS – Berichten Medien über virtuelle Währungen, stehen meist die mit diesen Währungen erzielten Verluste, Gewinne oder neue rechtliche Rahmenbedingungen im Vordergrund. Bitcoins haben in den vergangenen zwei Jahren ihre Überlebensfähigkeit bewiesen. Judith Rinearson, Partner, Bryan Cave London und Eckart Budelmann, Managing Partner, Bryan Cave Hamburg erklären, warum es sich bei den virtuellen Währungen und insbesondere bei Bitcoin keinesfalls um unregulierte Zahlungsmittel handelt und warum die zu Grunde liegende Technologie virtueller Währungen zukünftig großen Einfluss auf die weltweite Finanzindustrie haben wird.

Die Sicherheitslücken und die spätere Insolvenz des Bitcoin-Handelsplatzes **Mt. Gox** oder die Verluste und Schließung der Bitcoin-Bank **Flexcoin** hatten große Zweifel daran gesät, ob die Nutzung von Bitcoins für die Wirtschaft nicht zu riskant ist. Doch mit der Anerkennung der **Blockchain**-Technologie durch Banken und Finanzinstitutionen wird nun im Bereich der virtuellen Währungen eine neue Ära eingeleitet.

Bitcoins und andere digitale Währungen sind reguliert. In den USA gab das **Financial Crimes Enforcement Network** (FinCEN) des **US-Finanzministeriums** im März 2013 einen Leitfaden gegen Geldwäsche (AML) heraus, nach dem Personen, die in den Tausch digitaler Währungen in Papiergeld oder in andere digitale Währungen (Händler) involviert sind, oder digitale Währungen herausgeben und über die Autorität verfügen, diese aus dem Handel wieder zurückzuziehen (Verwalter), den Status eines Gelddienstleisters (MSB) erhalten und sich beim US-Finanzministerium als Währungsmittler registrieren müssen. Kürzlich hat zudem die **Commodity Futures Trading Commission** (CFTC) geurteilt, dass das Unternehmen **Coinflip** US-Recht verletzt hat, weil es ohne bei der CFTC registriert zu sein, eine Einrichtung zum Handel von Bitcoins betrieben hatte. Bitcoins und andere digitale Währungen wurden hierbei als „Güter“ im Sinne der CFTC-Regularien angesehen.

In Europa waren die Behörden in Bezug auf die Regulierung digitaler Währungen wie Bitcoin bislang kaum aktiv. Sieht man davon ab, dass man Verbraucher vor den Risiken digitaler Währungen warnte, wurde relativ wenig unternommen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für digitale Währungen zu schaffen. In Deutschland sieht die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (BaFin) digitale Währungen wie Bitcoins zwar als Finanzinstrumente nach dem **Kreditwesengesetz** (KWG) an, die eine Banklizenz erforderlich machen. Allerdings hat es bisher noch keine Gerichtsentscheidungen zu dieser Frage gegeben. In Fachkreisen ist umstritten, ob Bitcoins zwingend unter das KWG fallen. Zuletzt hat der **Gerichtshof der Europäischen Union** entschieden, dass der Umtausch gängiger Währungen in Bitcoins von der Mehrwertsteuer befreit ist. Umsätze mit virtuellen Währungen fielen wie die mit anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln unter die in Artikel 135 der Mehrwertsteuerrichtlinie festgelegte Freistellung (PLATOW Recht, 28.10.2015, Az.: C-264/14). Ein Zeichen dafür, dass sich die Regulierungslandschaft für Bitcoins ändern wird, war die im September 2015 vorgestellte Studie des **Europäischen Bankenverbands** (EBF), in der zu einer stärkeren Regulierung

digitaler Währungen aufgerufen wurde. Das EBF unterstützt darin die Idee eines „Digitalen Binnenmarktes“ in Europa, sieht aber als Voraussetzung für einen wirksamen Schutz der Verbrau-



Judith Rinearson, Eckart Budelmann
Bryan Cave (London und Hamburg)

cher und ihrer Daten, dass bankenähnliche Dienstleister einer angemessenen Regulierung unterworfen werden müssen. Innovationen sollten zwar nicht ausgebremst werden, es sei aber schwierig zu erkennen, wie ein der Bankenregulierung entsprechender Rechtsrahmen dies erreichen könne. Viel interessanter ist aber, warum die im EBF organisierten Europäischen Banken so großen Wert darauf legen, dass digitale Währungen strenger reguliert werden. Es geht ihnen nicht um Bitcoins. Es geht ihnen um Blockchain, die Technologie, auf der Bitcoins und andere Kryptowährungen beruhen.

Blockchain stellt eine sehr sichere und transparente Methode dar, Daten zu halten und zu bewegen. Es ist eine Art dezentraler Buchhaltung, über die mit dem Transfer digitaler Währungen verbundene Informationen dokumentiert werden. Die Blockchain-Technologie könnte die Art und Weise grundlegend verändern und verbessern, mit der Vermögenswerte wie Geld oder Aktien bis hin zu Vertragsverpflichtungen und Besitzurkunden zwischen verschiedenen Parteien übertragen werden. Ist Blockchain erst einmal in die globalen Finanzprozesse integriert, können die Auswirkungen auf den internationalen Handel mit denen des Internets auf die Kommunikation verglichen werden. Das ist auch der Grund, warum so viele Banken in Blockchain investieren. So hat etwa die **NASDAQ** angekündigt, Blockchain in die Abläufe des Privatmarktes zu integrieren. Erst kürzlich haben neun führende Bankhäuser, darunter **Goldman Sachs** und **JPMorgan Chase**, Pläne für eine Blockchain-basierte Handelsplattform angekündigt.

Während sich die Regulierungsbehörden derzeit auf virtuelle Währungen konzentrieren, haben sie bislang wenige Aktivitäten in Hinblick auf Blockchain entfaltet. Wenn diese Aktivitäten zunehmen, kann man sicher davon ausgehen, dass auch ein derartiger Handel Gesetzen und Regulierungen unterworfen werden wird. Während einige fordern, hier behutsam vorzugehen, ist eine grundlegende - hoffentlich nicht zu weitgehende - Regulierung absehbar, um Sicherheitsstandards, Verbraucherschutz und Risikominimierung sicherzustellen. ■